

Satzung des Kleingärtnervereins Sonnenbad e.V.

Stand 21. Mai 2010

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen

Kleingärtner-Verein „Sonnenbad“ e.V.

mit Sitz in Frankenthal/ Pfalz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankenthal unter Aktenzeichen Nr. VR 20482 eingetragen und

wurde am 17. Juni 1895 gegründet.

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V., der Kleingärtner sowie des Stadtverbandes der Kleingärtner Frankenthal e.V. Frankenthal.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und im Sinne der §§ 51 -68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
3. Der Zweck des Vereins soll vor allem sein:
 - a) die Schaffung von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind;
 - b) die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit;
 - c) die Weiterverpachtung und Beaufsichtigung von Pachtland und von Eigenland im Sinne der Kleingartengesetze und der mit der Stadtverwaltung abgeschlossenen Generalpachtverträge;
 - d) die fachliche Beratung der Mitglieder.
4. Der Verein hat das Recht und die Pflicht, seine Mitglieder zur Befolgung der Vereinssatzung, zu einer ordnungsgemäßen kleingärtnerischen Nutzung des Gartens anzuhalten und dafür zu sorgen, dass Unzulänglichkeiten unterbleiben.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.

6. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.*
7. *Sein Streben ist nicht in erster Linie auf Gewinnerzielung gerichtet.*
8. *Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. *Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes werden, die das Kleingartenwesen fördern will.*
2. *Sie muss für die Bewirtschaftung eines Kleingartens geeignet und gut beleumundet sein.*
3. *Bewerbungen sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.*
4. *Dieser entscheidet über die Aufnahme und Erteilung eines Gartens.*
5. *Jedem Mitglied wird bei der Aufnahme die Vereinssatzung ausgehändigt und außerdem bei der Zuteilung eines Gartens einen Unterpacht-Vertrag mit Gartenordnung, Schätzordnung und Verfahrensordnung übergeben.*
6. *Die Zuteilung der Gärten an die Mitglieder erfolgt nach der Reihenfolge der Vormerkliste.*
7. *Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in Verbindung mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedbeitrages und Anerkennung der Satzung.*
8. *Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Anderen übertragen werden.*
9. *Natürliche oder juristische Personen, die sich um die Erfüllung des Vereinszwecks in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Vereinsbeitrag und Gemeinschaftsarbeit befreit.*
10. *Stirbt ein Mitglied, so kann dessen Ehegatte oder Erbe, jedoch beschränkt auf Ehegatte, Kind oder Lebenspartner, Mitglied werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind. Bei mehreren Erben kommt jedoch nur einer von ihnen für die Mitgliedschaft in Betracht. Es ist Sache der Erben, sich darüber zu verständigen. Die Mitgliedschaft ist innerhalb von acht Wochen nach dem Erbfall beim Vorstand zu beantragen.*

§ 4

Aufnahmegebühr und Beiträge

1. *Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages wird von der Mitgliederhauptversammlung festgesetzt.*
2. *Beim Ein- und Austritt ist jeweils der Beitrag für das laufende Quartal mitzubezahlen.*
3. *Mitgliedsbeiträge werden jährlich durch Rechnungsstellung des Vereins erhoben.*
4. *Auslagen, welche durch Zahlungsverzug dem Verein entstehen, gehen grundsätzlich zu Lasten des betreffenden Mitgliedes.*
5. *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*
6. *Als Gerichtsstand wird das Amtsgericht Frankenthal bestimmt.*

§ 5

Beendigung einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. *Durch den Tod eines Mitgliedes.
Die Nachfolgeschaft durch Angehörige des Verstorbenen ist im § 12 des neuen Bundeskleingartengesetzes 8. Aufl. 2002 geregelt.*

2. *Durch freiwilligen Austritt:*

Die Kündigung ist zu jedem Quartalsende zulässig. Sie muss schriftlich und zwar jeweils vier Wochen vor Quartalsende beim Vorstand eingehen. Verspäteter Eingang hat erst Rechtswirksamkeit zum nächstfolgenden Quartalsende.

3. *Durch Ausschluss:*

- a) *Ist ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand und ist es, trotz erfolgter Mahnung oder von der Vorstandschaft erfolgter Stundung, seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen, so beschließt der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes.*
- b) *Wenn ein Mitglied wegen ehrenrühriger Handlungen unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft wurde, erfolgt sofortiger Ausschluss.*

Ausschließungsgründe sind weiter:

- c) *Handlungen, die den Zweck, das Interesse des Vereins oder dessen Ansehen schädigen, grobe Verstöße gegen die Satzung, den Unterpachtvertrag oder die Gartenordnung, nicht befolgen von Beschlüssen der Mitglieder-Hauptversammlung oder der Vorstandschaft.*
- d) *Verhalten, das die Gartengemeinschaft, insbesondere trotz Abmahnung, den Vereinsfrieden fortdauernd stört.*
- e) *Gesetzeswidrige Handlungen, die den Verein oder dessen Mitglieder schädigen.*

bzw. wenn ein Mitglied:

- f) *ohne Einverständnis des Vorstandes und, soweit erforderlich, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde Bauten errichtet oder bauliche Veränderungen vornimmt;*
 - g) *den Garten zu gewerblichen Zwecken oder ständig zum Wohnen nutzt;*
 - h) *seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft ohne Zustimmung des Vorstandes auf einen Dritten überträgt,
insbesondere den ihm überlassenen Garten oder die darauf befindlichen Baulichkeiten diesem ganz oder teilweise übergibt;*
 - i) *nicht nur vorübergehend gehindert ist, seinen Pflichten aus dieser Satzung nachzukommen;*
 - k) *sich herausstellt, dass eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3, Abs. 1) von Anfang an nicht vorhanden war oder wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich wegfällt;*
 - l) *den Bestimmungen dieser Satzung in irgendeiner Weise gröblich zuwiderhandelt oder Vereinsbeschlüsse nicht befolgt.*
4. *Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen neben dem Recht zur gärtnerischen Betätigung auch alle anderen Rechte gegenüber dem Verein, insbesondere Rechte am Vereinsvermögen.*
5. *Beim Ausscheiden eines Mitgliedes gelten bei Auseinandersetzungen die in den nachstehenden Paragraphen aufgeführten Bestimmungen. Erst nachdem eine Schlichtung ohne Erfolg betrieben wurde, kann das Mitglied den Rechtsweg beschreiten.*
6. *Die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen bleiben bis zur Räumung des Einzelgartens bestehen.*

§ 5.1

Ausschlussverfahren

- a) *Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist mit Begründung aufzuzeichnen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder persönlich zuzustellen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren und eine gütliche Einigung anzustreben.*
- b) *Der Vorstand hat den Gegenstand der Beschlussfassung auf die Tagesordnung der Vorstandssitzung zu setzen. Das Mitglied ist mindestens sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der Anschuldigung schriftlich zu laden.*
- c) *Innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung des Bescheides kann das Mitglied bei dem geschäftsführenden Vorstand Beschwerde einlegen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, legt er die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung vor. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes nicht zulässig.*
- d) *Der Ausschluss wird jeweils zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn nichts Anderes bestimmt wird.*

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben:

1. *Sitz und Stimme in den Versammlungen, ausgenommen in eigenen Angelegenheiten, siehe § 34 BGB,*
2. *das Recht Einrichtungen und Geräte des Vereins zu den vom Vorstand festgelegten Bedingungen zweckentsprechend zu benutzen.*
3. *Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen unter den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen,*
4. *das Recht, Anträge, Wünsche und Beschwerden schriftlich beim Vorstand einzureichen,*
5. *das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu beantragen, unter gleichzeitiger Angabe des Zwecks und der Gründe, wenn Unterschriften von mindestens einem Drittel aller Mitglieder eingeholt wurde. Dem ordnungsgemäß eingereichten Antrag muss innerhalb von vier Wochen stattgegeben werden.*

6. *Aufgrund der Mitgliedschaft und mit dieser verbunden, besteht das Recht zur gärtnerischen Betätigung, soweit dem Mitglied ein Einzelgarten zur Nutzung überlassen worden ist. Dieses Recht kann das Mitglied für sich und seine Familie ausüben.*
7. *Das Recht zur gärtnerischen Betätigung ist kein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB.*
8. *Die Befugnis im Rahmen der abgeschlossenen Verträge die Unfall- und Haftpflichtversicherung in Anspruch zu nehmen. Das Mitglied kann sich darüber hinaus an der Gemeinschaftsversicherung für Feuer und Einbruchdiebstahl beteiligen.*

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben:

1. *Die Vereinssatzung und Gartenordnung zu befolgen,*
2. *Die gemeinnützigen Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern,*
3. *Das Vereinseigentum schonend zu behandeln und für die beim Gebrauch entstandenen Schäden aufzukommen,*
4. *Allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft nachzukommen und sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes auf Verlangen das Betreten ihrer Gärten zu gestatten.*
5. *der Aufforderung zur Gemeinschaftsarbeit Folge zu leisten. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird ein von der Vorstandschaft festgesetzter Betrag erhoben.*
6. *Jeden Wohnungswechsel dem Vorstand zu melden.*
7. *Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen. Alle geldlichen Verpflichtungen sind gem. BGB Bringschulden.*
8. *zur Pflege des Gemeinschaftswesens beizutragen. Es ist verpflichtet, Ruhe und Ordnung zu halten und alles zu unterlassen, was zu Störungen führt. Die vom Vorstand festgelegten täglichen Ruhezeiten sind strikt einzuhalten. Das Mitglied ist ferner für das Verhalten seiner Familienangehörigen und Besucher verantwortlich.*
9. **Die Benutzung der Elektroanlagen ist in einem Merkblatt geregelt.** *Die Bedingungen sind unbedingt einzuhalten, Verstöße dagegen können Gründe für den sofortigen Ausschluss sein.*

§ 7.1

Baulichkeiten

- a) *Baulichkeiten jeder Art dürfen im Einzelgarten nur mit schriftlicher Erlaubnis des Vorstandes, und soweit erforderlich, mit schriftlicher Genehmigung der behördlichen Stellen errichtet, erweitert oder verändert werden.*
- b) *Bei Bauausführung sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes (BkleinG) und der rheinlandpfälzischen Bauordnung (RPBauO) zu beachten.*
- c) *Baulichkeiten, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind nach Aufforderung entschädigungslos zu entfernen.*

§ 7.2

Tierhaltung

- a) *Die Tierhaltung ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen für die Haltung von Kleintieren und Bienen kann der Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Pachtvertrages mit näheren Anweisungen schriftlich gestatten. Die Bienenhaltung im Kleingarten ist grundsätzlich zu fördern.*
- b) *Durch die Tierhaltung darf der Gesamteindruck der Anlage wie auch des einzelnen Gartens nicht beeinträchtigt und die Gartengemeinschaft nicht gestört werden.*
- c) *Tierhalter haften für alle durch ihre Tiere verursachten Schäden, dazu zählen auch eventuelle Geruchs- und Geräuschbelästigungen.*

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. *Die Mitgliederversammlung*
2. *Der geschäftsführende Vorstand*
3. *Der erweiterte Vorstand.*
 - a) *Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Hierzu kann der geschäftsführende Vorstand jederzeit fachlich für die Aufgaben infrage kommende geeignete Mitglieder bestimmen, ohne einen besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung abzuwarten.*

- b) *Über alle Beschlüsse und Beratungen der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.*
- c) *Alle Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Ausnahmen regelt diese Satzung.*

§ 9

Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- *dem 1., 2. und dem 3. Vorsitzenden,*
- *dem 1. und 2. Schriftführer,*
- *dem 1. und 2. Rechner.*

1. *Der geschäftsführende Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.*
2. *Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Seine Tätigkeit darf nur auf die satzungsgemäßen Ziele des Vereins ausgerichtet sein.*
3. *Vertretungsberechtigte im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB sind die drei Vorsitzenden, der 1. Schriftführer und der 1. Rechner bzw. Kassierer. Je zwei von ihnen sind gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und einer der 1. Schriftführer oder der 1. Rechner bzw. Kassierer sein muss.*
4. *Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zur etwaigen Neuwahl und Beendigung der die Neuwahl durchführenden Mitgliederversammlung im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.*

§ 10

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- *dem geschäftsführenden Vorstand,*
- *den Gartenobmännern,*
- *den Mitgliedern der Ausschüsse*

1. *Die Wahl der Gartenobmänner erfolgt in der Jahreshauptversammlung für drei Jahre.*
2. *Der erweiterte Vorstand wird bei Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen und hat Sitz und Stimme.*
3. *Der erweiterte Vorstand ist beratend tätig und wird durch den geschäftsführenden Vorstand bei Bedarf einberufen.*

§ 11

Vorstandssitzungen

1. *Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden anberaumt und finden nach Bedarf statt. Es sind nicht öffentliche Sitzungen.*
2. *Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes hat der Vorsitzende eine Vorstandssitzung einzuberufen.*
3. *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.*
4. *Der erste Schriftführer, bei Verhinderung der zweite Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen und darin die Beschlüsse aufzuzeichnen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Sitzungs- oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung oder Versammlung dem entsprechenden Organ zur Genehmigung vorzulegen.*

§ 12

Mitgliederversammlung

1. *Die Mitgliederversammlung muss als Jahreshauptversammlung einmal im Jahr und zwar innerhalb des ersten Kalendervierteljahres stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden bzw. in Ausnahmefällen vom zweiten oder dritten Vorsitzenden einberufen und muss mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes schriftlich den Mitgliedern bekannt gegeben werden.*
2. *Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der geschäftsführende Vorstand sie anberaumt. Der 1. Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder sie gemäß § 6 Ziffer 5 unter Angabe der Gründe beantragt.*
3. *Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem vom Vorstand zu bestimmendem Versammlungsleiter. Dies kann eventuell notwendig werden, wenn z.B. Neuwahlen des Vorstandes anstehen und diese Wahl möglichst von einem diesem Personenkreis nicht angehörenden Mitglied neutral abgewickelt werden soll.*
4. *Die Mitgliederversammlung, in der jedem Vereinsmitglied eine Stimme zusteht, beschließt in Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht der Vorstand zuständig ist.*
5. *Falls der 1. Vorsitzende die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung aufgrund beispielsweise schwerer andauernder Krankheit o.ä. nicht einberufen kann, kann dies ersatzweise durch den 2. oder 3. Vorsitzenden geschehen.*
6. *Der Erledigung der Jahreshauptversammlung sind vorbehalten:*
 - a) *Jahresbericht des 1. Vorsitzenden*
 - b) *Kassenbericht des 1. Rechners und Revisionsbericht der Kassenprüfer.*
 - c) *Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.*
 - d) *Neuwahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und etwaiger Ausschüsse.*
 - e) *Wahl der Kassenprüfer.*
 - f) *Festsetzung der Höhe von Aufnahmegebühren, von Mitgliedsbeiträgen, von Umlagen und sonstigen Leistungen.*
 - g) *Stellungnahme und Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen.*
 - h) *Änderung der Satzung.*
 - i) *Kauf und Verkauf und Belastung von Liegenschaften, Aufnahme von Darlehen.*

k) *Entscheidungen über Ausschlussberufungen.*

l) *Die Versammlungsbeschlüsse müssen vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer beurkundet werden.*

7. *Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.*
8. *Die Mitgliederversammlung ist ferner berechtigt, gem. § 27 Abs.2 BGB den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes abzuberaufen. Die Abberufung ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.*
9. *Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie in der vorgeschriebenen Frist und der in dieser Satzung vorgeschriebenen Form einberufen wurde.*
10. *Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.*
11. *Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Wird im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang mit den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben (Stichwahl).*
12. *Zur Änderung des Zwecks bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Sollte die erste zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, entscheidet eine zweite, zu diesem Zwecke einberufene Versammlung im gleichen Verhältnis wie oben, jedoch nur der dann anwesenden Mitglieder. Zwischen beiden Versammlungen muss ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen. Die Mitglieder sind mit der Einladung zur zweiten Versammlung auf die weggefallene Beschlussfähigkeitsklausel hinzuweisen.*
13. *Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Auf Beschluss eines Drittels der anwesenden Mitglieder jedoch schriftlich durch Stimmzettel.*

§ 13

Anträge

1. *Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich einzureichen. Sie werden der Versammlung nur vorgelegt, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bei der Vorstandschaft eingegangen sind.*

§ 14

Kassen und Rechnungswesen

1. *Die Führung der Kasse und Rechnungslegung erfolgt durch den 1. Rechner nach Weisung des 1. Vorsitzenden.*
2. *Die Prüfung der Kasse obliegt den Kassenprüfern. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Kassenprüfer müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben und dazu geeignet sein.*
 - a) *Die Kassen und Rechnungsprüfer arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.*
 - b) *Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.*
3. *Der 1. Vorsitzende kann im Rahmen seiner oben genannten Weisungsbefugnis eine Geschäftsordnung erstellen, die Einzelheiten des Rechnungswesens regelt und an die der Rechner bzw. Kassierer gebunden ist.*
4. *Der Rechner bzw. Kassierer verwaltet das Vermögen des Vereins, zieht Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen und alle sonstigen durch die Mitglieder zu leistenden Zahlungen ein.*
5. *Alle Einnahmen und Ausgaben sind in Form einer ordentlichen Buchführung aufzuzeichnen. Übersichtlichkeit und steuerliche Auflagen erfordern daher oftmals eine weit über der normalen Aufzeichnungspflicht liegende Darstellung.*
6. *Für jedes Geschäftsjahr ist durch den Rechner bzw. den Kassierer rechtzeitig für die Mitgliederversammlung eine Abschlussrechnung und eine Bilanz in schriftlicher Form zu erstellen. In der Bilanz sind alle Einnahmen und Ausgaben aufzuführen und miteinander zu saldieren. Das Ergebnis ist im Abschluss zu übernehmen.*
7. *Im Jahresabschluss müssen Vermögen und Schulden des Vereins erkennbar sein.*
8. *Über Anlagegegenstände und Geräte führt er eine Inventarliste, in der alle Zu- und Abgänge aufzunehmen sind. In der entsprechenden Anlagekartei ist es empfehlenswert, jedes einzelne Anlagegut getrennt aufzuführen, damit die jeweiligen Abschreibungen klar hervorgehen und steuerlich in Anwendung gebracht werden können.*
9. *Auf Wunsch des Vorstandes hat der 1. Rechner bzw. Kassierer einen Bericht über die Vereinskasse zu erstatten. Dies kann zu regelmäßigen oder unregelmäßigen Zeitpunkten geschehen.*
10. *Der Mitgliederversammlung ist durch den Rechner bzw. den Kassierer ein Kassenbericht zu geben.*
11. *Der Rechner bzw. Kassierer nimmt alle Einzahlungen (bar oder unbar) gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen nur auf*

schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters leisten. Nicht benötigte Barbestände sind, soweit möglich und zweckmäßig, verzinslich anzulegen.

- 12. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie alle übrigen in der Vereinsarbeit tätigen Personen arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Eine angemessene Vergütung an den Vorstand für geleisteten Arbeits- und Zeitaufwand im Rahmen der steuerlichen Vorschriften wäre zulässig. Dem Vorstand kann von der Mitgliederversammlung eine pauschale Auslagenerstattung bewilligt werden.*
- 13. Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge, sonstige Zahlungen, sowie die Gartenpacht sind bis spätestens 31. März jeden Jahres an den Verein zu entrichten.*
- 14. Die Zahlungen sollen grundsätzlich bargeldlos erfolgen.*
- 15. Alle Zahlungsverpflichtungen sind Bringschulden. Bei nicht pünktlich entrichteten Zahlungen ist eine aufwandsgemäße, vom Vorstand festgelegte Mahngebühr zu entrichten. Die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Zahlungsverpflichtungen sind grundsätzlich von jedem Mitglied, dessen Mitgliedschaft bei Beginn des Geschäftsjahres bestand, in vollem Umfang zu leisten. Ein Anspruch auf Teilrückzahlung, wenn die Mitgliedschaft vor Ende des Geschäftsjahres erlischt, besteht nicht.*
- 16. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.*
- 17. Zur Deckung außergewöhnlichen Pflanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich maximal bis zur Höhe des 3fachen Mitgliedsbeitrages erhoben werden. Die Erhebung der Umlage bedarf in jedem Falle eines gesonderten Beschlusses der Mitgliederversammlung.*

§ 15

Ersatzwahlen

- 1. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes im Laufe der Wahlperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt eine Ersatzperson zu wählen, die an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Sie hat dabei ebenfalls Sitz und Stimmrecht.*
- 2. Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Tritt dieser Fall ein, so ist innerhalb der nächsten vier Wochen, von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und die Neuwahl durchzuführen.*

§ 16

Gartenkommission

1. *Für die Durchführung der besonderen Aufgaben in der Organisation der Kleingartenanlagen des Vereins besteht eine Gartenordnung.*
2. *Zur Überwachung der Einhaltung der Gartenordnung werden aus den Reihen der Mitglieder in der Jahreshauptversammlung Gartenobmänner nach Bedarf gewählt.*
3. *Die Gartenobmänner gelten außerdem als Verbindungsorgan zwischen den Mitgliedern und der Vorstandschaft. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.*

§ 17

Satzungsänderungen

1. *Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelstimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederhauptversammlung beschlossen werden.*
2. *Anträge hierzu können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.*
3. *Satzungsänderungen sind mindestens vier Wochen vor Verabschiedung den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu machen.*
4. *Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, dem Registergericht oder der Gemeinnützigkeitsanerkenntnisbehörde verlangt werden, können vom geschäftsführenden Vorstand mit 3/4 –Mehrheit beschlossen werden.*

§ 18

Vereinsauflösung

1. *Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.*
2. *Für den Aufhebungsbeschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit sämtlicher eingetragener Mitglieder erforderlich. Sollte die erste zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, entscheidet eine zweite zu diesem Zwecke einberufene Versammlung, in gleichem Verhältnis wie oben, der nunmehr anwesenden Mitgliedern. Zwischen beiden Versammlungen muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen*

liegen. Die Mitglieder sind mit der Einladung zur zweiten Versammlung auf die weggefallene Beschlussfähigkeitsklausel hinzuweisen.

- 3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.*
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den*

*Gemeinnützigen Stadtverband
der Kleingärtner Frankenthal e.V.*

der es unmittelbar und ausschließlich zu kleingärtnerisch gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 19

Über alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand.

§ 20

Inkrafttretung

Die vorstehende Satzung wurde am 21. Mai 2010 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Damit verliert die alte Satzung ihre Gültigkeit.

Frankenthal, den 21.Mai 2010

Der Vorstand